Berliner-Lokal-Anzeiger
13./XI. 1917

65

Sammeln von Küchenabfällen.

Das Oberkommando in den Marken hat für das Gebiet der Stadt Berlin über das Sammeln von Speiseresten und Küchenabfällen eine neue Verordnung erlassen, in der es heißt:

Reste und Abfälle von Brot und Backwaren, Kartoffeln, Kartoffelschalen, Gemüsen und Früchten aller Art, soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung dienen oder im eigenen Haushalte oder Betriebe verfüttert werden, sind von den Haushaltungsvorständen und den Inhabern und Leitern von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben getrennt von allem Kehrricht und Müll, Glassplittern, Nägeln, Nadeln, Papierresten usw. zu sammeln und an die auf dem Grundstück eingerichtete Sammelstelle abzuführen. Die Abführung an diese Sammelstelle hat mindestens an jedem zweiten Tage zu erfolgen. Jede anderweitige Verfügung über diese Abfälle, insbesondere ihre Ueberlassung an Dritte ohne oder gegen Entgelt, Verbrennen oder sonstiges Vernichten derselben ist verboten.

Jeder Grundstückseigentümer hat zur Sammlung der bezeichneten Speisereste und Küchenabfälle auf seinem Grundstück besondere Behälter, die mindestens 50 Liter fassen, aufzustellen und diese Gefäße in ordnungsmäßigem und sauberem Zustande zu erhalten. Die in den Sammelgefäßen befindlichen Abfälle sind unentgeltlich den mit einer Ausweiskarte des Magistrats versehenen Personen zur Abholung zu überlassen. Die Abholung wird wöchentlich dreimal erfolgen. Jede Wegnahme von Abfällen aus den Sammelgefäßen durch andere Personen, auch das Durchsuchen und Durchwühlen der Gefäße durch unberechtigte Personen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Diese Anordnung tritt am 20. November in Kraft und gilt, vorbehaltlich der Verlängerung, bis zum 30. Juni 1918.